

# **Positionspapier zu Aufwandsabschätzungen des Datenschutzbeauftragten**

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Stand: März 2020

## Einleitung

Der Umfang der nötigen Aufwände für die Tätigkeit von Datenschutzbeauftragten ist eine regelmäßig gestellte Frage. Sowohl bei externen Beauftragungen als auch bei internen Benennungen sind solche Aufwände abzuschätzen. Dabei geht es um die praktische Erfüllung der rechtlichen Aufgaben, die sich im Wesentlichen aus Art. 39 DSGVO ableiten.

Ausgearbeitet sind diese Aufgaben im [Beruflichen Leitbild](#) des Berufsverbands, aber auch in den Anforderungen des europäischen Datenschutzausschusses (WP 248). Die Erfahrungen aus dem Berufsverband der Datenschutzbeauftragten führen damit zu den folgenden Überlegungen zu den notwendigen Aufwänden. Diese Überlegungen können Anhaltspunkte für die Beurteilung von Angeboten für externe Datenschutzbeauftragte liefern. Auch die Abschätzung der internen Freistellung für die Tätigkeit kann daraus realistischer getroffen werden.

*“So hat die [frühere] Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) in der Informationsbroschüre DSGVO in der Bundesverwaltung aufgrund des veränderten Aufgabenkatalogs des bDSB festgestellt, dass die bisherige Bemessungsmarge als Grundlage für die Personalausstattung (mindestens 1 Vollzeitstelle ab 1.000 Beschäftigte) nicht mehr ausreichend sein wird. Die BfDI empfiehlt die vollständige Freistellung des bDSB ab einer Anzahl von 500 Beschäftigten.“*

[https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/DSGVO\\_in\\_der\\_Bundesverwaltung.pdf](https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Infobroschueren/DSGVO_in_der_Bundesverwaltung.pdf), Seite 29 unten / Seite 30 oben

## Faktoren der Aufwandserhöhung

Es sind in der Praxis Unternehmen vorstellbar, die mit einem geringen Aufwand weniger Personentage im Jahr ausreichend zu betreuen sind (Handwerksbetriebe, Kleinstgewerbe etc.). In den meisten Fällen aber wirken Faktoren, die den Aufwand jeweils erheblich erhöhen. Zu diesen Faktoren zählen beispielsweise:

- Die **Anzahl der Mitarbeiter**, die **Größe des Unternehmens** oder die **Anzahl der Standorte** erhöhen die Anzahl der möglichen Rückfragen und den Beratungsaufwand.
- Die **Komplexität der möglichen Fragen** ist ein weiterer Faktor. Diese hängt stark ab von der **Branche** und ggf. der **Internationalität** des betreuten Unternehmens.
- Der **Digitalisierungsgrad des Geschäftsfeldes** spielt ebenso eine erhebliche Rolle wie die Frage, ob die **Verarbeitung personenbezogener Daten im Kerngeschäft verankert** ist.
- In Bereichen, in denen ein größerer **Umfang besonders schützenswerter Daten** (Sensible Daten) verarbeitet wird, ist besondere Sorgfalt geboten. Ferner gelten hier i.d.R. weitere **Spezialregelungen**, die einzubeziehen sind.
- Besonders **innovative Unternehmen**, die sich schnell an Märkte anpassen, haben in der Regel ebenfalls einen erhöhten Beratungsbedarf. Projekte sollten frühzeitig begleitet werden.
- Bei den Abschätzungen ist auch ein **initialer Aufwand** zu betrachten. Dieser ist umso höher, je geringer der Umsetzungsgrad der DSGVO in einem Unternehmen ist.

- Die **Komplexität der Organisationsstrukturen**, deren Zusammenhänge oder auch die **Zahl der unterstützenden (IT-)Dienstleister** wirken ebenfalls als wichtiger Faktor auf den Kapazitätsbedarf ein.
- Entscheidend ist darüber hinaus, **in welche zusätzlichen Bereiche die Unternehmensleitung den DSB einbeziehen will**. Wird der DSB bei jeder Anfrage gehört oder bei jeder Datenpanne einbezogen, kann das den Kapazitätsbedarf erheblich erhöhen.

Dazu ist wichtig im Blick zu haben, welche Tätigkeiten ein DSB konkret erfüllt:

## Umfang der Tätigkeiten des DSB

Um seine Aufgaben zu erfüllen bedarf es eines internen **Netzwerks**. Wer kann im Unternehmen welche Frage beantworten? Wer kann unterstützen? Persönliche Kontakte sind für die Beratungspraxis erforderlich. Sie sorgen auch dafür, dass Datenschutzbeauftragte für die Beratung ansprechbar sind und angesprochen werden.

Generell wirken die genannten Faktoren vor allem auf den **Beratungsaufwand** im eigentlichen Sinne. Speziell sind auch Aufwände in der **Absprache mit Betriebsräten** zu sehen oder auch für die teilweise notwendige **Datenschutzfolgenabschätzung**.

Datenschutzbeauftragte müssen sich selbst **auf dem aktuellen rechtlichen Stand halten**, was gerade gegenwärtig in der Phase der Auslegung der DSGVO eine kontinuierliche Herausforderung darstellt. Beratungen zu den **rechtlichen Spezifika** der jeweiligen Branche machen eine vertiefte Beschäftigung mit den Fragestellungen erforderlich.

Die **Kontrollaufgabe** stellt einen wachsenden Aufgabenbereich dar. Die nötigen Umfänge richten sich nach Risiken, nach Umständen und Umfängen der Datenverarbeitungen.

Je nach Vereinbarungen sind Datenschutzbeauftragte regelmäßig in die **Schulung** von Mitarbeitern eingebunden. Auch **Dokumentationsaufwände** der eigenen Tätigkeit sind zu berücksichtigen.

Datenschutzbeauftragte sind Anlaufstelle für verschiedene Gruppen. Sie stehen **mit betroffenen Personen in Kontakt**, betreuen und beraten diese und sorgen für die Beantwortung von berechtigten Fragen und setzen auch intern die **Rechte der betroffenen Personen** durch. In vielen Unternehmen ist die Behandlung von Anfragen zu Rechten Betroffener ein manueller Prozess, der unter tatkräftiger Mitwirkung von Datenschutzbeauftragten erfolgt.

Die Beurteilung und Behandlung von **Datenpannen** stellt in vielen Unternehmen ebenfalls ein Aufgabenfeld dar, bei dem es zudem darauf ankommt zeitnah Ressourcen zur Verfügung zu haben. Dabei findet auch ein **Austausch mit Aufsichtsbehörden** statt. Ein kontinuierlicher Kontakt ist hier hilfreich. Aufsichtsbehörden suchen ebenso regelmäßig Kontakt, und die Beantwortung von Anfragen wird durch den Datenschutzbeauftragten begleitet.

Schlussendlich kann die initiale Umsetzung der rechtlichen Anforderungen zwar als Projekt betrieben werden. Ein erreichter Status bedarf aber schon rechtlich der **regelmäßigen Revision und der kontinuierlichen Verbesserung**.

## Schlussbemerkung

Die in diesem Papier genannten Faktoren und Tätigkeitsbereiche sollten eine realistischere Abschätzung von Aufwänden ermöglichen und somit die Beurteilung von Angeboten verbessern. Die Eigenschaften des Unternehmens können in die Entscheidungen zu Datenschutzbeauftragten einbezogen werden. Es zeigt sich, dass undifferenzierte Regeln zur Berechnung von Aufwänden ohne Berücksichtigung der vielfältigen Eigenschaften des Unternehmens keine realistischen Ergebnisse liefern und sich in der Folge vor allem auch auf die Qualität der Beratung auswirken können, was wiederum die finanziellen Risiken für das Unternehmen erhöht. Für bestimmte Branchen und Tätigkeitsbereiche erscheinen auf der Basis der hier genannten Kriterien und Überlegungen auch konkrete Richtwerte möglich. Der BvD beteiligt sich hierzu an Diskussionen mit entsprechenden Verbänden.

## Impressum

Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V. Budapester Straße 31  
10787 Berlin

E-Mail: [bvd-gs@bvdnet.de](mailto:bvd-gs@bvdnet.de)

Telefon (030) 26 36 77 60

Telefax (030) 26 36 77 63

[www.bvdnet.de](http://www.bvdnet.de)

Stand: März 2020